

Information betreffend Verordnung (EU) Nr. 965/2012, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 800/2013 und (EU) Nr. 379/2014

Betrifft:

- § Gewerblicher Luftverkehrsbetrieb mit Ballonen (CAT B), Segelflugzeugen (CAT S) sowie gewerbliche Durchführung von Rundflügen (CAT A-A) – in den Anhängen III und IV
- § Nichtgewerblicher Flugbetrieb - Anhänge VI (NCC) und VII (NCO)
- § Spezialisierter Flugbetrieb (SPO) - Anhang VIII

EINLEITUNG

Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sieht die Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten bestimmte Regelungen dieser Verordnung zunächst nicht anwenden (**Opt-Out-Regelung**).

Österreich hat beschlossen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die folgenden Vorschriften **zunächst nicht anzuwenden**:

- Verordnung (EU) Nr. 800/2013 - **Opt-Out bis 25. August 2016**
 - § Anhang VI - Nichtgewerblicher Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (Teil-**NCC**)
 - § Anhang VII - Nichtgewerblicher Flugbetrieb mit anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (Teil-**NCO**)

Exkurs:

Gemäß den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 lit j der Grundverordnung (EG) Nr. 216/2008 sind nachfolgende Luftfahrzeuge „**technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge**“:

- ein Flächenflugzeug
 - mit einer höchstzulässigen Startmasse über 5 700 kg;
 - zugelassen für eine höchste Fluggastsitzanzahl von mehr als 19;
 - zugelassen für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten;
 - ausgerüstet mit einer oder mehreren Strahltriebwerken oder mit mehr als einem Turboprop-Triebwerk oder
- ein zugelassener Hubschrauber
 - für eine höchste Startmasse über 3 175 kg;
 - für eine höchste Fluggastsitzanzahl von mehr als 9;
 - für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten oder
- ein Kipprotor-Luftfahrzeug

- Verordnung (EU) Nr. 379/2014 - **Opt-Out bis 21. April 2017**
 - § Anhang VIII (Teil-**SPO**) für spezialisierten Flugbetrieb,
 - § sowie die Änderungen der Anhänge III und IV im Hinblick auf die Vorschriften für gewerblichen Luftverkehrsbetrieb mit Ballonen und Segelflugzeugen (Teil-**CAT B** und **S**) sowie den Besonderheiten bestimmter gewerblicher Flüge mit Flugzeugen und Hubschraubern, die an demselben Flugplatz/Einsatzort beginnen und enden (Teil-**CAT A-A**)

Es ist jedoch eine **schrittweise frühere Implementierung mittels Betriebstüchtigkeits-hinweisen (BTH)** geplant, gestaffelt nach Komplexität der Luftfahrzeuge, Organisationen sowie Betriebsarten.

EMPFEHLUNG

In der Zwischenzeit empfehlen wir Betreibern/Haltern, Eigentümern sowie Piloten von Luftfahrzeugen, die von diesen Änderungen betroffen sind, sich mit dem Inhalt der künftigen Durchführungsbestimmungen vertraut zu machen. Die relevanten Informationen und Vorschriften finden Sie auf der Website der EASA:

<http://easa.europa.eu/air-operations>
<http://easa.europa.eu/air-operations-structure>
<https://www.easa.europa.eu/regulations>

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Verbindung mit den Verordnungen (EU) Nr. 800/2013 und Nr. 379/2014 betrachtet wird, da derzeit noch keine konsolidierte Fassung verfügbar ist. Ferner wird auch auf die Durchsicht der annehmbaren Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance/AMC) und der Leitlinien (Guidance Material/GM) zu den jeweiligen Vorschriften hingewiesen.

DETAILINFORMATION - TEIL SPO

Aufgrund zahlreicher Anfragen betreffend **Spezialisierten Flugbetrieb (SPO)** wird anbei eine kurze Übersicht mit den wichtigsten Informationen bereitgestellt:

Was ist SPO?

„**Spezialisierten Flugbetrieb**“ (**specialised operation**) bezeichnet jeden Flugbetrieb - mit Ausnahme des gewerblichen Flugbetriebs - bei dem das Luftfahrzeug für spezialisierte Aktivitäten, etwa für die Landwirtschaft, Bautätigkeiten, Luftaufnahmen, Vermessung, Beobachtung und Überwachung oder Luftwerbung, eingesetzt wird.

„**Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko**“ (**high risk commercial specialised operation**) bezeichnet

- jeden gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb über einem Gebiet, in dem die Sicherheit von Dritten am Boden in Notfällen voraussichtlich gefährdet würde, oder
- gemäß Festlegung der zuständigen Behörde des Ortes, an dem der Flugbetrieb durchgeführt wird, jeden gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb, der aufgrund seines besonderen Charakters und des lokalen Umfelds, in dem er stattfindet, ein hohes Risiko darstellt, insbesondere für Dritte am Boden.

Beispiele für SPO (Auszug aus *GM1 SPO.GEN.005*)

- *Hubschrauber-Außenlastentransporte (helicopter external loads operations);*
- *Hubschrauber-Untersuchungs-/Überwachungs-/Begutachtungsflüge – (helicopter survey operations);*
- *Außenlastflüge mit Personen als Außenlast (human external cargo operations);*
- *Fallschirmspringer-Absetzflüge (parachute operations and skydiving);*
- *Flüge im Rahmen landwirtschaftlicher Aktivitäten (agricultural flights);*
- *Luftbildflüge (aerial photography flights);*
- *Segelflieger - Schleppflüge (glider towing)*
- *Luftwerbung (aerial advertising flights);*
- *Kalibrierungs Flüge (calibration flights)*
- *Flüge im Rahmen von Bauarbeiten, einschließlich Kabelzugflüge im Rahmen von Stromleitungen; Sägeflüge (construction work flights, including stringing power line operations, clearing saw operations);*
- *Arbeitsflüge in Verbindung mit einer Ölpest (oil spill work);*
- *Flüge zum künstlichen Auslösen von Lawinen (avalanche mining operations);*
- *Hubschrauber-Untersuchungs-/Überwachungs-/Begutachtungsflüge, einschließlich Kartographie; Umweltschutzkontrolle (survey operations, including aerial mapping operations, pollution control activity);*
- *Berichterstattungsflüge für Nachrichten, Fernseh- und Filmflüge (news media flights, television and movie flights);*
- *Flüge im Rahmen von Sonderveranstaltungen, einschließlich Flugvorführungen und Wettbewerbsflügen (special events flights, including such as flying display and competition flights);*
- *Kunstflug (aerobatic flights);*
- *Flüge zum Zusammentreiben von Tieren, Tierrettungsflüge, Köderausbringung (animal herding, animal rescue flights and veterinary dropping flights);*
- *Flüge zur Seebestattung (maritime funeral operations);*
- *wissenschaftliche Forschungsflüge (andere als die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008) (scientific research flights (other than those under Annex II to Regulation (EC) No 216/2008))*
- *Wolkenimpfung (cloud seeding).*

Um die dafür notwendigen weiteren Schritte im Rahmen der Implementierung, wie zB Workshops entsprechend vorbereiten zu können, ersuchen wir um Übermittlung Ihrer Details mittels dem Formular „[Interessensbekundung für SPO](#)“ an ops@austrocontrol.at.